



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion



Ärztin / Arzt

## Merkblatt zum Gesuch um Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung

November 2015

Kantonsärztlicher Dienst  
Stampfenbachstrasse 30  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 24 09  
Fax +41 43 259 51 51  
kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch  
www.gd.zh.ch

### Allgemeines

Als selbstständige Berufsausübung wird die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung eines Dritten (Anstellung bei Ärztin/Arzt oder bei einer juristischen Person mit gesundheitspolizeilicher Betriebsbewilligung) bezeichnet. Für die selbstständige Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bedarf es einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung, welche im Kanton Zürich durch den Kantonsärztlichen Dienst der Gesundheitsdirektion erteilt wird. Die Aufnahme der selbstständigen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bewilligung wird jeweils für die Dauer von zehn Jahren und ab dem 70. Altersjahr jeweils für die Dauer von drei Jahren erteilt. Sie wird auf Gesuch hin erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 1000, jene für die Erneuerung der Bewilligung Fr. 250.

Die Bewerbungsunterlagen sind rechtzeitig, aber nicht früher als 6 Monate vor Aufnahme der selbstständigen Berufsausübung einzureichen. Ab Vorlage des vollständigen Gesuchs ist mit einer Bearbeitungsdauer von vier bis sechs Wochen zu rechnen.

Weiterführende Informationen zum Medizinalberuferecht u.a. zu den Berufspflichten und den Pflichten bei Beschäftigung von Assistenten oder Vertretern können Sie dem Leitfaden „Das neue Medizinalberuferecht, Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Ärztin oder Arzt im Kanton Zürich“ entnehmen, welcher auf der Webpage der Gesundheitsdirektion abrufbar ist (<http://www.gd.zh.ch/kad>).

### Bitte beachten:

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber trägt die volle medizinische Verantwortung für die Patientenbehandlung in ihrer/seiner Praxis (inkl. Behandlungen durch Assistenzärztinnen/Assistenzärzte, medizinisches Fachpersonal, Praktikantinnen/Praktikanten).

## Formular «Gesuch um Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung als Ärztin/Arzt»

Das Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen und mit den nötigen Beilagen zurückzusenden an:

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich  
Kantonsärztlicher Dienst  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich

Fehlen bei Einreichung des Gesuchs nötige Angaben oder Beilagen, wird das Gesuch zur Ergänzung retourniert. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen in der Bewilligungserteilung kommen.

### Akademische Titel

Ein allfälliges Doktordiplom sowie weitere akademische Titel sind in amtlich beglaubigter Fotokopie beizulegen. Diese Urkunden müssen bei einem Notariat oder beim Gemeindeammann der Wohngemeinde beglaubigt werden.

Personen mit ausländischem Diplom und/oder ausländischem Weiterbildungstitel legen zudem die Anerkennungsbestätigung der Medizinalberufekommission MEBEKO bei (Postadresse: Bundesamt für Gesundheit, MEBEKO, 3003 Bern).

Der Gesundheitsdirektion nicht notifizierte akademische Titel sowie im Medizinalberuferegister (MedReg) nicht eingetragene Facharzt- und Weiterbildungstitel dürfen im Kanton Zürich nicht ausgekündet werden (Praxisschild, Telefonbuch, Briefpapier, Internet u.ä.).

### Nachweis für die bisherige ärztliche Tätigkeit (Formular Anhang 2)

Diese Liste muss enthalten: Praxis-/Klinikbezeichnung, Dauer der Anstellung und Funktion. Die zugehörigen und vollständigen Arbeitszeugnisse (einschliesslich FMH-Zeugnisse und FMH-Evaluationsprotokolle) sind als Fotokopien beizulegen. Falls zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen noch ein Anstellungsverhältnis besteht oder dieses neben der selbstständigen Tätigkeit andauert, ist dem Gesuch vom/von der Arbeitgeber/in eine Kündigungsbestätigung bzw. die Erklärung, dass dieser/diese mit der selbstständigen Berufsausübung einverstanden ist (Einverständniserklärung) beizulegen.

### Unterschriftenkarten

Diese Karten werden zur Überprüfung der Echtheit der Unterschrift auf von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller unterzeichneten ärztlichen Zeugnissen und Rezeptformularen sowie auf internationalen Impfausweisen benötigt. Die beigelegten Unterschriftenkarten sind maschinenschriftlich oder mit Druckbuchstaben auszufüllen und mit der verbindlichen Unterschrift (keine Abkürzungen) zu unterzeichnen. Sie müssen auf der Rückseite bei einem Notariat oder beim Gemeindeammann der Wohngemeinde amtlich beglaubigt werden. Die Unterschriftenkarten können unter [kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch](mailto:kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch) bestellt werden.

### Handlungsfähigkeitszeugnis

Zur Bearbeitung des Gesuchs wird ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis benötigt. Dieses kann bei der Wohnortgemeinde (Vormundschaftsbehörde) bezogen werden und darf nicht älter als drei Monate sein.

### Auszug aus dem Zentralstrafregister

Es ist ein aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht älter als drei Monate) einzureichen; er kann beim Bundesamt für Justiz, unter [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch), bezogen werden. Falls Sie den Strafregisterauszug in elektronischer Form bestellt haben, müssen Sie uns diesen in Fotokopie und zur Durchführung der Validierung zusätzlich im pdf-Format inkl. Zugangscode an die oben genannte Email-Adresse einreichen.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten 10 Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Original oder amtlich beglaubigte Übersetzung).

### Frühere Praxisbewilligung in einem anderen Kanton/Land

War die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller bereits ausserhalb des Kantons Zürich in fachlicher Eigenverantwortung tätig, so ist dem Gesuch eine von der zuständigen Gesundheitsbehörde erstellte aktuelle (nicht älter als drei Monate) Bestätigung des gesundheitspolizeilichen Leumunds bzw. eine Unbedenklichkeitserklärung (auch „Certificate of Good Standing“ genannt) mit einer Kopie der am Herkunftsort erteilten Berufsausübungsbewilligung beizulegen. Das Dokument ist entweder im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Auf das Einreichen des Handlungsfähigkeitszeugnisses kann dementsprechend verzichtet werden.

### Nachweis über die Erfüllung der Berufspflichten bei Gesuch um Bewilligungserneuerung

Nachzuweisende Berufspflichten	Nachzuweisen durch:
Gültige Berufshaftpflichtversicherung Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungszusage Kanton Zürich oder Nachweis einer gleichwertigen Sicherheit.	Kopie der Policen oder schriftliche Bestätigung der Haftpflichtversicherung(en)
Fortbildung Nachweis von 50 Stunden fachbezogener Weiter- und Fortbildung pro Kalenderjahr in Form wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Programmteile von Kongressen, Kursen, Vorlesungen, Seminaren und ähnlicher Veranstaltungen. Die zusätzlich geforderten 30 Stunden Selbststudium sind nicht nachweispflichtig.	zusammenfassende Liste samt Kopien der Originalzertifikate oder ersatzweise kalenderjahrweise Bestätigung durch Fachverband
Erfüllung der Notfalldienstplicht Die Berufspflicht umfasst eine Erreichbarkeit in Notfällen rund um die Uhr von 24h/365d. Sie können diese Pflicht persönlich wahrnehmen, die Pflicht mit einem Praxispartner teilen oder sich einer Notfalldienstorganisation anschliessen, welche rund um die Uhr erreichbar ist.  Im Falle der persönlichen Wahrnehmung oder der gemeinsamen Wahrnehmung mit einem Praxispartner ist ein schriftliches Konzept einzureichen, wie Sie gegenüber Ihren Patientinnen und Patienten im Kanton Zürich der Notfalldienstplicht gerecht wurden; andernfalls genügt eine schriftliche Bestätigung einer Notfalldienstorganisation im Kanton Zürich, wonach Sie in deren Dienst eingebunden waren.	schriftliches Konzept oder schriftliche Bestätigung einer Notfalldienstorganisation im Kanton Zürich

Nachweis über die Erfüllung der Berufspflichten bei:

Ordentlicher Bewilligungserneuerung nach 10 Jahren

Der Kantonsärztliche Dienst wird den Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen bei Eingang des Antrages um Bewilligungserneuerung bzw. mit einer allfälligen Aufforderung zu dessen Eingabe mitteilen, für welche ausgewählten Kalenderjahre die Nachweise für die Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere der Fortbildungspflicht, zu erbringen sind.

Bewilligungserneuerung bei Alter 70 plus (für 3 Jahre)

Der Nachweis ist nach Kalenderjahren geordnet für die letzten 3 Jahre zu erbringen.

Weitere gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Ärztinnen und Ärzte, welche eine Praxisapotheke führen möchten, bedürfen hierfür einer Detailhandelsbewilligung, welche bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle, Haldenbachstr. 12, 8006 Zürich, zu beantragen ist.

Bestimmte medizinische Tätigkeiten wie die Abgabe von Betäubungsmitteln an betäubungsmittelabhängige Patienten, die Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen sowie die Vornahme von HPV-Impfungen im Rahmen des kantonalen Programms u.a. bedürfen einer separaten Bewilligung. Diese werden auf Gesuch hin durch den Kantonsärztlichen Dienst der Gesundheitsdirektion erteilt.

Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden, welche beabsichtigen neben ihrer chirurgischen Tätigkeit zahnärztlich tätig zu sein, bedürfen zusätzlich einer Berufsausübungsbewilligung des Kantonszahnärztlichen Dienstes. Die Gesuchsformulare hierfür können beim Kantonszahnärztlichen Dienst, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich oder über [www.kantonszahnarzt.zh.ch](http://www.kantonszahnarzt.zh.ch) bezogen werden.

Mitteilungspflicht für Änderungen

Allfällige Änderungen der unter Ziffer 2 und 3 des Gesuchformulars gemeldeten Daten sind dem Kantonsärztlichen Dienst umgehend zu melden.

Ausländerrechtliche Bewilligungen

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verschafft keinen Anspruch auf Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligungen betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind deshalb separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, [www.ma.zh.ch](http://www.ma.zh.ch), oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, [www.awa.zh.ch](http://www.awa.zh.ch)).